

Bestattungs- und Friedhofreglement vom 24.3.2010

Gestützt auf § 13 des Kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und § 46 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 wird von der Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement erlassen:

A BESTATTUNGSWESEN

§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat. Der Departementsvorsteher hat die Aufsicht über das Friedhofpersonal.

Der Gemeinderat wählt das Friedhofpersonal und bestimmt den Bestattungsverantwortlichen.

§ 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt, sowie der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins anzuzeigen.

§ 3 Anordnung für die Bestattung

Der Bestattungsverantwortliche setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe. Die Verständigung mit der Pfarrperson über die Art der Abdankung, sowie die Bestellung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie.

Liegt für die Bestattung eine schriftliche Willensäußerung der oder des Verstorbenen vor, so ist dieser nachzukommen.

Falls weder eine schriftliche Willensäußerung der oder des Verstorbenen noch eine Willenserklärung der Angehörigen vorliegt, erfolgt eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ohne Namen.

§ 4 Kremation

Bei einer Feuerbestattung verständigt der Bestattungsverantwortliche das zuständige Krematorium und vereinbart den Zeitpunkt zur Überführung des oder der Verstorbenen.

Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen. Die Gemeinde bezahlt die Kremation ohne Überführungskosten. Das Abholen der Urne erfolgt durch die Angehörigen oder den Bestattungsunternehmer.

§ 5 Amtliche Bekanntmachung

Der Bestattungsverantwortliche veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen, sofern die Trauerfamilie nichts anderes wünscht.

§ 6 Bestattungort

Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

Urnen können im Einverständnis mit den Grundeigentümer/innen auch ausserhalb des Friedhofs auf privatem Areal beigesetzt werden. Dies allerdings ohne Errichtung eines Grabmals.

Das Verstreuen der Totenasche ist nur ausserhalb des Siedlungsgebietes erlaubt. Innerhalb des Siedlungsgebietes darf die Asche nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates verstreut werden.

§ 7 Bestattungstermine und Bestattungszeiten / Aufbewahrung

Die Erd-Bestattung soll frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. In besonderen Fällen können aufgrund des ärztlichen Zeugnisses Ausnahmen bewilligt werden.

Ordentlicherweise finden die Bestattungen Montag bis Freitag, zwischen 14.00 und 16.00 Uhr statt. An Samstagen und Sonntagen, gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

Die Verstorbenen werden im Einverständnis mit den Angehörigen in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten in Waldenburg aufgebahrt. Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen während dieser Zeit offen. Ein Schlüssel wird ihnen bis zur Bestattung zur Verfügung gestellt.

§ 8 Bestattungsfeier

Die Art der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen jedoch dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.

§ 9 Beisetzungsstätten

Für die Beisetzung auf dem Friedhof Langenbruck bestehen folgende Möglichkeiten:

- Sarg-Reihengräber für Erdbestattungen
- Urnen-Reihengräber, Urnen-Wandnischen oder Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen

Bei der Bestattung im Gemeinschaftsgrab steht es den Angehörigen frei, ob sie eine Namensgravur mit Übernahme der Kosten anbringen möchten. Die Asche wird ohne Urne beigesetzt, wobei die Angehörigen der dort Bestatteten keine Möglichkeit haben, ein Grabmal zu stellen und Bepflanzungen vorzunehmen. Ausschmückung und Unterhalt dieses Gemeinschaftsgrabes sind Sache der Einwohnergemeinde.

§ 10 Beisetzung in ein bestehendes Grab

Die Beisetzung einer Urne kann auch in die Grabstätte des vorverstorbenen Angehörigen in einem Reihengrab für Erdbestattungen erfolgen, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens 10 Jahre vergehen. Es können zusätzlich maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

Unter den gleichen Bedingungen darf die Beisetzung einer zweiten Urne auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Urnengrab oder einer Urnen-Wandnische vorgenommen werden.

Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.

§ 11 Unentgeltliche Bestattung

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft werden unentgeltlich bestattet:

1. alle verstorbenen Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten.
2. auswärts wohnhaft gewesene verstorbene Angehörige in direkter auf- oder absteigender Linie ersten Grades aus hier ansässigen Familien ohne eigenen Familienstand. Der Leichentransport vom Todesort zum Friedhof geht zu Lasten der Angehörigen.
3. auswärts verstorbene Personen, die vorher während mindestens 20 Jahren in Langenbruck wohnhaft gewesen waren.

Die unentgeltliche Bestattung schliesst folgendes ein:

- amtliche Bekanntmachung
- Überlassung eines Erd-, Urnengrabes oder eines Platzes im Gemeinschaftsgrab
- Kosten für eine allfällige Kremation (exkl. Transport ins Krematorium)
- Aushebung und Wiederauffüllung des Grabens
- Beisetzung des Verstorbenen
- hölzernes Grabkreuz mit dem Namen des Verstorbenen

§ 12 Bestattung gegen Entgelt

Gegen Bezahlung einer Grabstättengebühr (siehe Gebührenordnung) und sämtlicher Bestattungskosten können auf dem Friedhof Langenbruck ebenfalls bestattet werden:

1. im Gemeindebann verstorbene Personen, die zur Zeit des Todes nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten.
2. Mit besonderer Erlaubnis des Gemeindepräsidenten auch Verstorbene aus anderen Gemeinden, sofern nicht § 11 zur Anwendung kommt.

§ 13 Bestattung ungeborener Kinder

Kinder, die nach der vollendeten 24. Schwangerschaftswoche verstorben sind, dürfen wie die übrigen Verstorbenen bestattet werden. Vorbehalten bleibt die Bestattung von Kindern, die vor der 24. Schwangerschaftswoche verstorben sind. Diese werden ausschliesslich im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

§ 14 Auswärtige Bestattung

Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben die sich die Angehörigen persönlich mit dem dortigen Amt in Verbindung zu setzen und sämtliche Kosten selber zu tragen.

B FRIEDHOFORDNUNG

§ 15 Allgemeines

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Diesem Umstand soll durch alle Besucher gebührend Rechnung getragen werden. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, z.B. Giesskannen, müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.

Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder von der allgemeinen Anlage ist strikt untersagt.

Kinder unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Jeder private Fahrrad- oder Motorfahrzeugverkehr auf dem Friedhof ist verboten. Das Mitführen von Hunde innerhalb des Friedhofareals ist nicht gestattet.

§ 16 Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner übt in Verbindung mit dem Gemeinderat die Aufsicht aus. Er ist für Ordnung und Instandhaltung der Anlagen verantwortlich.

§ 17 Gräberverzeichnis

Die Gemeinde führt das Gräberverzeichnis.

§ 18 Abgrenzung der Gräber

Jedes Grab erhält in der Regel ein Grabkreuz. Bei den Reihengräbern stellt die Gemeinde eine einheitliche Grababgrenzung (Holzrahmen).

§ 19 Gräberabstand

Zwischen den Reihengräbern muss ein Abstand von mindestens 20cm und zwischen den Gräber-Reihen von mindestens 60cm eingehalten werden. Die Grabstätten werden mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes fortlaufend angelegt.

§ 20 Grabeinfassungen

	Länge	Breite
Erdbestattungen	170 cm	70 cm
Urnen	120 cm	60 cm

§ 21 Gestaltung und Material der Grabmäler

Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise erfolgen.

Als Material für die Grabmäler sind Natur- und Kunststeine, Holz und Metall zulässig.

§ 22 Gesuch zur Errichtung eines Grabmals

Vor der Errichtung eines Grabmals ist beim Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Dieses soll Auskunft über Ausmass, Form, Material, Farbe, Bearbeitung und Gestaltung des Grabmals geben. Dem Gesuch ist eine Skizze im Doppel beizulegen.

§ 23 Grösse der Grabmäler

Die Totalhöhe der Grabsteine ist bei Sarg-Reihengräber auf 100cm, bei Urnen-Reihengräber auf 80cm festgesetzt. Bei der Bedeckung der Sockelmauer mit 10cm Humus bleibt eine Höhe von 90cm (Sarg-Reihengräber) bzw. 70cm (Urnen-Reihengräber) sichtbar. Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Masse eingehalten werden:

	max. Höhe	max. Breite	max. Dicke
Stehende Grabmäler bei Sarg-Reihengräbern	90cm	50cm	20cm
Stehende Grabmäler bei Urnen-Reihengräbern	85cm	45cm	16cm

Urnen-Wandnischen Die Beschriftung wird durch die Gemeinde vorgenommen und in Rechnung gestellt. Eine Verzierung der Urnennischenplatte bedarf eines Gesuches an den Gemeinderat (analog § 22).

Gemeinschaftsgrab Die Beschriftung, falls von den Angehörigen gewünscht, wird durch die Gemeinde vorgenommen und in Rechnung gestellt.

Liegende Grabmäler sind nicht gestattet.

§ 24 Setzen der Grabmäler

Grabmäler auf Reihengräber dürfen nur auf dem vorhandenen Fundamentsockel erstellt werden.

§ 25 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen von §§ 23 – 24 dieses Reglements zu bewilligen, sofern dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die Wirkung des gesamten Friedhofbildes eine Beeinträchtigung erleiden.

§ 26 Bepflanzung Unterhalt der Grabstätten

Alle Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen neu bepflanzt.

Bei der Wahl der Pflanzen zur Schmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und des ganzen Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80cm nicht überschreiten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.

Für Verstorbene, die weder in der Gemeinde noch in der Nachbarschaft (Kanton Baselland) Angehörige hinterlassen, kann gegen Vorauszahlung der Kosten die Grabstätte durch die Gemeinde bepflanzt und instand gehalten werden.

§ 27 Ordnungswidrige Grabanlagen

Diesem Reglement nicht entsprechende Grabanlagen sind auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften anzupassen.

§ 28 Aufhebung der Grabfelder

Die Belegungsdauer beträgt für alle Gräber generell 25 Jahre. Ausgrabungen von erdbestatteten Personen zum Zwecke einer Grabverlegung innerhalb des Friedhofes sind nicht gestattet.

Vor Beginn eines neuen Belegungsturnus werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert, Grabmäler und Pflanzungen zu entfernen. Die Räumung von Grabfeldern wird zudem öffentlich bekannt gegeben.

Über nicht abgeholte Gegenstände verfügt nach Ablauf der dreimonatigen Frist die Einwohnergemeinde ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen. Dies gilt auch für Grabstätten Verstorbener, deren Angehörige nicht ermittelt werden können. Die der Einwohnergemeinde entstehenden Abräumungskosten werden den Angehörigen, wenn diese bekannt sind, in Rechnung gestellt.

Ausnahmeregelung

Das Oskar + Leni Bider-Grab gilt als Gedenkstätte und darf nicht aufgehoben werden. Das Musikergrab Juon/Hegner untersteht nicht der Aufhebungspflicht, da mit den Angehörigen vertragliche Regelungen bestehen. Über die Erstellung, den Weiterbestand und Unterhalt von Gräbern besonders der Öffentlichkeit verdienter Verstorbener beschliesst die Gemeindeversammlung.

§ 29 Gebührenordnung

Die Höhe der in diesem Bestattungs- und Friedhofreglement vorgesehenen Gebühren für Gräber und sonstige Arbeiten werden vom Gemeinderat in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt. Die Festsetzung der Gebühren liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern, Pflanzungen etc. durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höherer Gewalt verursacht werden.

§ 31 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschrift können, sofern sie nicht strafrechtlich verfolgt werden müssen, vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.— geahndet werden.

§ 32 Beschwerde

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

§ 33 Inkrafttreten

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse und Reglemente, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Langenbruck am 24.3.2010.

Gemeinderat Langenbruck

Hector Herzig
Gemeindepräsident

Reto Stingelin
Gemeindevorwalter

Von der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion BL genehmigt am 1.6.2010.

**Gebührenordnung zum Bestattung- und Friedhofreglement
(vom 24.3.2010)**

Gestützt auf § 29 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Langenbruck erlässt die Einwohnergemeindeversammlung folgende Gebührenverordnung:

1. Kosten Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten gemäss § 26 (einmaliger Betrag)

Sarggrab	Fr. 6 000.— (ohne Grabmal)
Urnengrab	Fr. 4'000.— (ohne Grabmal)
Bepflanzung vernachlässigter Gräber	Fr. 300.— pro Jahr

2. Zusätzliche Gebühren für Verstorbene mit gesetzlichem Wohnsitz in Langenbruck

Beschriftung Gemeinschaftsgrab	nach effektivem Aufwand
Beschriftung Urnen-Wandnische (die Kosten für eine allfällige Verzierung der Urnen- nischenplatte geht zu Lasten der Angehörigen)	nach effektivem Aufwand

3. Grabstättengebühr für Verstorbenen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Langenbruck

Erdbestattung Erwachsene	Fr. 2'000
Erdbestattung Kinder (bis 18 Jahre)	Fr. 2'000
Urnenbestattung in bestehendes Erdgrab	Fr. 500
Urnenbestattung in Reihengrab	Fr. 500
Urnenbestattung in bestehendem Reihengrab	Fr. 300
Urnen-Wandnischen	Fr. 1 000
Urnenbestattung in bestehender Wandnische	Fr. 500
Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftungsmöglichkeit)	Fr. 200
Gemeinschaftsgrab (mit Beschriftungsmöglichkeit)	Fr. 300

Die gebührenfreie Bestattung von Verstorbenen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Langenbruck ist in § 11 des Bestattungs- und Friedhofreglements geregelt.